



Unterrichtung 19/247

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwendung der Kompensationsmittel des Bundes nach Artikel 143c Absatz 1 des Grundgesetzes und der Landesmittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in Schleswig-Holstein (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein - GVFG-SH) vom 24. Mai 2019

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Zuständiger Ausschuss: Wirtschaftsausschuss

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Präsidenten
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
Landeshaus
24105 Kiel

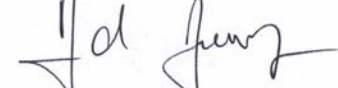
Minister

22. September 2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwendung der Kompensationsmittel des Bundes nach Artikel 143c Absatz 1 des Grundgesetzes und der Landesmittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in Schleswig-Holstein (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein - GVFG-SH) vom 24. Mai 2019 übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligten Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Buchholz

Anlage - 1 -



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwendung der Kompensationsmittel des Bundes nach Artikel 143c Absatz 1 des Grundgesetzes und der Landesmittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in Schleswig-Holstein (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein - GVFG-SH) vom 24. Mai 2019

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Gesetzentwurf der Landesregierung
zur Änderung des Gesetzes über die Verwendung der Kompensationsmittel
des Bundes nach Artikel 143c Absatz 1 des Grundgesetzes und der Landes-
mittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in Schles-
wig-Holstein (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein -
GVFG-SH) vom 24. Mai 2019

A. Problem

Das Land gewährt nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein (GVFG-SH) Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Erhalt, Bau und Ausbau verkehrswichtiger Straßen und ÖPNV-Einrichtungen, die Errichtung von Verkehrsleitsystemen, den Radwegebau und bei ihrer gesetzlichen Kostenbeteiligung bei Kreuzungsmaßnahmen (Wasserstraße und Eisenbahnlinien).

§ 4 Absatz 3 Ziffer 2 GVFG-SH legt fest, dass Verwaltungskosten nicht zuwendungsfähig sind. Darunter fallen auch Planungskosten im Zusammenhang mit den förderfähigen Projekten. Diese Regelung war bei der Neufassung des GVFG-SH im Jahr 2019 in Analogie zu den Regelungen, die 2019 im Bundes-GVFG galten, aufgenommen worden. Das GVFG-Bund wurde am 06.03.2020 rückwirkend zum 01.01.2020 geändert. Aus den Bundesmitteln können nunmehr Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden, die dem öffentlichen Personennahverkehr dienen, gewährt werden. Abweichend von der grundsätzlichen Nicht-Zuwendungsfähigkeit von Verwaltungskosten wurde in der Neufassung in § 4 Absatz 4 die Förderfähigkeit von Planungskosten in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten der Projekte festgelegt. Diese Planungskosten können nach dem GVFG-Bund nur einmalig mit dem Vorhaben zusammen gefördert werden.

Die Bewältigung des Verkehrsaufkommens und das Ziel der Verlagerung von Verkehren auf den umweltfreundlichen ÖPNV verlangen umfangreiche und kostenaufwändige Baumaßnahmen. Die Finanzlage der Kommunen reicht nicht aus, um die gesamtstaatlichen Aufgaben des Klima- und Umweltschutzes und der Verkehrsverlagerung in verstärktem Maße gerecht zu werden. Daher werden die zuwendungsfähigen Kosten um den Planungskostenanteil erhöht,

um den für den Umwelt- und Klimaschutz wichtigen Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel zu befördern und zu beschleunigen. Die Förderfähigkeit von Planungskosten verbessert die Möglichkeiten der Gemeinden, auch größere Projekte zur Verbesserung des ÖPNV zu planen und umzusetzen. Das GVFG-SH soll deshalb analog zur geänderten bundesgesetzlichen Regelung Zuwendungen für Planungskosten im Zusammenhang mit ÖPNV-Projekten ebenfalls zulassen.

B. Lösung

Im GVFG-SH wird nach § 4 Absatz 3 ein neuer Absatz 4 eingefügt, der abweichend von Absatz 3 Ziffer 2 (Ausschluss der Förderfähigkeit von Verwaltungskosten) Zuwendungen für Planungskosten zulässt bei Projekten nach §2 Nummer 2, 3, 4, und 7, d.h. bei Projekten die dem öffentlichen Personennahverkehr oder, bei landespolitischer Bedeutung, dem Schienengüterverkehr dienen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Seit dem 01.01.2020 stehen Mittel in Höhe von mindestens 43,253 Mio. Euro pro Jahr zuzüglich einer 2%igen Dynamisierung aus dem Landeshaushalt für Fördermaßnahmen nach dem GVFG-SH bereit. Dieser Finanzrahmen ändert sich durch die Neuregelung nicht.

Die kommunalen Haushalte werden bei notwendigen und wichtigen Infrastrukturmaßnahmen durch die Förderung des Landes für die Planungskosten entlastet.

2. Verwaltungsaufwand

Im Zuwendungsverfahren werden zukünftig auch Planungskosten nach HOAI zu berücksichtigen sein.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Keine.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung im dem Parlamentsinformationsgesetz

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Entwurf

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetz über die Verwendung der Kompensationsmittel des Bundes nach Artikel 143c Absatz 1 des Grundgesetzes und der Landesmittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in Schleswig-Holstein (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein - GVFG-SH)

vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „Abweichend von Absatz 3 Nummer 2 sind bei Vorhaben nach § 2 Nummer 2, 3, 4 und 7 die Planungskosten nach HOAI zuwendungsfähig.“
2. Der bisherige § 4 Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.